



1 von 3
Der
Rechnungshof

Präsidium des Nationalrates
Parlamentsgebäude
1017 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71-0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 3. November 2009

GZ 302.026/001-S4-2/09


Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Austro Control-Gesetz geändert wird;
Begutachtung und Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage beehrt sich der Rechnungshof, eine Ausfertigung seiner Stellungnahme
zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: 

1 Beilage



Der
Rechnungshof

Gleichschrift

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71-0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 3. November 2009
GZ 302.026/001-S4-2/09

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Austro Control-Gesetz geändert wird; Begutachtung und Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 6. Oktober 2009, Zl. BMVIT-58.554/0003-II/L1/2009, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Austro Control-Gesetz geändert wird, und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Die beabsichtigte jährliche Anpassung der Gebühren an die allgemeine Preisentwicklung erscheint im Hinblick auf das in § 6 Abs. 2 Austro Control-Gesetz festgelegte Kostendeckungsprinzip grundsätzlich zweckmäßig. Da die Erläuterungen keine Kalkulationsgrundlagen enthalten, ist jedoch nicht ersichtlich, ob und wieweit die jährliche Anpassung der Gebühren tatsächlich dazu führen wird, dass die jeweiligen Verwaltungsverfahren kostendeckend geführt werden können. Im Hinblick auf § 11 Abs. 1 Austro Control-Gesetz, wonach der Bund die bei der Austro Control anfallenden Kosten zu tragen hat, soweit das Unternehmen diese nicht durch entsprechende Gebühreneinnahmen gemäß § 6 Abs. 2 Austro Control-Gesetz abdecken kann, können die finanziellen Auswirkungen der Neuregelung auf den Bundeshaushalt nicht abgeschätzt werden.

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus welcher unter anderem hervorzugehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund verursachen wird (Z 1) und wie hoch die Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse im laufenden Finanzjahr und in den mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu



GZ 302.026/001-S4-2/09

Seite 2 / 2

beziffern sein werden (Z 2). Gemäß TZ 1.4.1 der aufgrund von § 14 Abs. 5 BHG erlassenen Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen wären die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird. Da die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen keine derartige Kalkulation enthalten, entsprechen sie insofern nicht den Anforderungen des zitierten § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: